



1. Rechtsgrundlagen

§ 39 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 2, 18, 19 und 34 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

2. Wesen der Verfügung

Als Verfügungen gelten gemäss § 2 VwVG BL Anordnungen der Sozialhilfebehörde im Einzelfall, die Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben.

3. Gliederung der Verfügung

3.1 Aufbau der Verfügung

Titel: Verfügung

1. Abschnitt: Einleitung

2. Abschnitt: Rechtserheblicher Sachverhalt

3. Abschnitt: Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes

4. Abschnitt: Rekapitulation der Unterstützungsleistung

5. Abschnitt: Entscheid

6. Abschnitt: Rechtsmittelbelehrung

7. Abschnitt: Datum und Unterschrift

3.2 Inhalt der Verfügung

3.2.1 Titel

Jede Verfügung muss als solche gekennzeichnet werden, d.h. sie ist als "Verfügung" zu bezeichnen.

3.2.2 Abschnitt *Einleitung*

Das Begehren der unterstützungsbedürftigen Person mit Begründung ist kurz zusammenzufassen und evtl. eine Stellungnahme oder Tätigkeit des Sozialdienstes anzufügen. Bei einer Verfügung von Amtes wegen ist die Ausgangslage darzulegen.

3.2.3 Abschnitt *Rechtserheblicher Sachverhalt*

Der abgeklärte Sachverhalt ist vollständig wiederzugeben. Alle rechtserheblichen Fakten sind festzuhalten.



(Fortsetzung von Seite 1)

3.2.4 Abschnitt *Rechtliche Würdigung des Sachverhaltes*

Jede Verfügung muss eine kurzgefasste Begründung enthalten. Rechtsgrundlage der Begründungspflicht ist § 18 Abs. 1 VwVG BL. Subsidiär besteht die Begründungspflicht aufgrund des Anspruches auf rechtliches Gehör, das sowohl in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung und auch in § 13 VwVG BL statuiert ist. Eine Verfügung, die überhaupt nicht oder nur ungenügend begründet wird, ist auf Beschwerde hin – Beschwerde wegen formeller Rechtsverweigerung – grundsätzlich aufzuheben. Es genügt in der Regel nicht, dass die Behörde die verfassungsrechtlich erforderliche Begründung erst im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren nachschiebt.

An die Begründung werden folgende Anforderungen gestellt: Gemäss bundesgerichtlicher Praxis muss die Behörde diejenigen Gründe nennen, die für ihren Entscheid von tragender Bedeutung sind. Der Betroffene soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen, um sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterziehen zu können.

In der Begründung sind alle Rechtstitel des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung, unter denen Unterstützungen ausgerichtet werden, aufzuführen und fallspezifisch zu konkretisieren (vgl. Ziff. 5, *idealtypische Verfügungen*).

3.2.5 Abschnitt *Rekapitulation der Unterstützungsleistung*

Die aufgrund der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes dargelegten und mit den Rechtsgrundlagen versehenen Unterstützungsleistungen sowie Einnahmen werden im Abschnitt Rekapitulation der Unterstützungsleistungen aufgelistet und einander gegenübergestellt.

3.2.6 Abschnitt *Entscheid*

Die Schlussfolgerung der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes ist als Entscheid mit Beschlusseszeichen (://:) zu kennzeichnen (Dispositiv). Jede Verfügung enthält ein Dispositiv, das die neuen Rechte und Pflichten des Verfügungsadressaten kurz und präzise wiedergibt.

3.2.7 Abschnitt *Rechtsmittelbelehrung*

Rechtsgrundlage der Rechtsmittelbelehrung ist § 18 Abs. 1 VwVG BL. Jede Verfügung muss die Rechtsmittelinstanz, die Rechtsmittelform und die Rechtsmittelfrist angeben. Die Rechtsmittelbelehrung soll Klarheit schaffen und die Rechtssicherheit gewährleisten.



(Fortsetzung von Seite 2)

3.2.8 Abschnitt *Datum und Unterschrift*

Jede Verfügung muss das Verfügungsdatum aufweisen sowie die Behörde bezeichnen, von der die Anordnung stammt. Zudem muss sie vom Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie dem Aktuar bzw. der Aktuarin unterzeichnet sein.

Insbesondere in strittigen Fällen ist zu empfehlen, die Verfügung den Klienten gegen Unterschrift auszuhändigen oder diese per Einschreiben zu versenden.

4. Rechtskraftproblematik

Verfügungen sind erst wirksam, wenn sie rechtskräftig sind. In Rechtskraft treten Verfügungen, wenn die Rechtsmittelfrist unbenutzt abgelaufen ist, wenn die letzte Instanz über die Sache entschieden hat oder wenn der Verfügungsadressat ausdrücklich auf die Ergreifung eines Rechtsmittels verzichtet hat.

Daraus ergeben sich konkret folgende zwei Möglichkeiten:

- Verfügungen, die unangefochten bleiben, werden auf das Verfügungsdatum hin rechtswirksam.
- Verfügungen, die angefochten werden, werden auf das Datum des unangefochtenen oder letzten Rechtsmittelentscheides hin rechtswirksam.

4^{bis}. Unterstützungsausrichtung ohne Verfügung

Unterstützungen aufgrund der §§ 13 und 15 können ohne Verfügung ausgerichtet werden, wenn sie nicht mehr als Fr. 300.-- pro Einzelausrichtung betragen und nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind (§ 26a SHV).

In allen Fällen gilt es, eine wichtige Ausnahme zu berücksichtigen: Aufwendungen, die gemäss ZUG und gemäss dem Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich weiterverrechnet werden können, sind ausnahmslos zu verfügen und dem Kantonalen Sozialamt zu melden (vgl. Kommentar *Quartalsabrechnungen*).

Sämtliche Unterstützungsleistungen müssen mittels Beleg in den Akten der Klientinnen und Klienten bzw. in der Klientenbuchhaltung nachvollziehbar sein, damit einerseits die Kontrolle durch die Rechnungsprüfungskommission gewährleistet und weil die Überprüfung des Kantonalen Sozialamtes gemäss § 30 SHV in den Gemeinden nicht ausgeschlossen ist. Andererseits muss die Gesamtunterstützungssumme für den Fall einer eventuellen Rückerstattung eruierbar und belegbar sein.

Als Folge der Verfügungsfreiheit entfällt auch die Plausibilitätsprüfung bei Zahnarzkosten gemäss § 14 SHV.